

**Vierte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Boddenküste
(Verbandssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung vom 17.01.2024 folgende vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 27. Februar 2013 in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

2. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

3. § 11 a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 05.03.2024


Vogt
Verbandsvorsteher

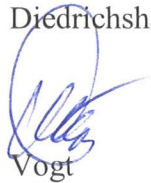


Die Vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verbandssatzung ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 und 5 KV M-V am

18.01.2024 angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 01.03.2024 ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 05.03.2024



Vogt
Verbandsvorsteher

